



Postulat Hartmann Armin und Mit. über die vorzeitige Überführung der Aufwertungsreserve der Luzerner Gemeinden in das Eigenkapital

eröffnet am 24. Januar 2022

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Gemeinden eine sofortige Überführung der Aufwertungsreserve in das frei verfügbare Eigenkapital zu empfehlen. Gleichzeitig ist zu prüfen, den Gemeinden eine angemessene Frist zur zwingenden Überführung zu setzen.

Begründung:

Am 1. Januar 2018 trat im Kanton Luzern das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) in Kraft. Damit wurde der Standard des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) flächendeckend für alle Gemeinden eingeführt. Der Wechsel auf HRM 2 bedingte ein Restatement der Bilanz. Finanz- und Verwaltungsvermögen mussten neu bewertet werden. Das Finanzvermögen wurde neu zu Verkehrswerten bilanziert, die Differenz als Neubewertungsreserve ausgewiesen und umgehend in das frei verfügbare Eigenkapital überführt. Das Verwaltungsvermögen wurde auf den Wert gemäss Kostenrechnung aufgewertet. Die Differenz wurde als Aufwertungsreserve in die Bilanz übertragen. Diese Position kann zur Deckung der nach dem Restatement höheren Abschreibungen verwendet werden, wobei eine jährliche Entnahme erfolgt, die in der Erfolgsrechnung als Einnahme ausgewiesen wird. Die Gemeinden mussten im Rahmen des Bilanzanpassungsberichts darlegen, wie die Entnahme der Aufwertungsreserve erfolgen soll.

Das gewählte Verfahren war zum Zeitpunkt der Einführung von HRM 2 richtig. Es stellte sicher, dass die Gemeinden im Rahmen des Restatements nicht Gefahr liefen, hohe Defizite einzufahren. Mittlerweile zeigt sich aber, dass die jährlichen Entnahmen weniger ins Gewicht fallen als ursprünglich gedacht und sich die daraus resultierende Verzerrung des Gesamtergebnisses nicht mehr rechtfertigen lässt. Dies hängt insbesondere mit folgenden konkreten Beobachtungen zusammen:

- Ein grosser Anteil der Gemeinden hat die Aufwertungsreserve bereits vollständig überführt.
- Aufgrund der längeren Abschreibungszeiten unter HRM 2 ist der durch die höheren Abschreibungen bedingte Mehraufwand geringer als ursprünglich erwartet.
- Die teilweise sehr langen geplanten Entnahmezeiten führen nicht zu einer unmittelbaren Anpassung auf die Situation nach der vollständigen Auflösung der Aufwertungsreserve. Die Anpassungsstrategie beginnt erst in den letzten Jahren vor der vollständigen Auflösung zu greifen.
- In der politischen Diskussion werden nur die Gesamtergebnisse interpretiert. Diese sind aufgrund der jährlichen Entnahmen verzerrt und stellen die finanzielle Situation der Gemeinden zu positiv dar.

Die vorzeitige Überführung führt also früher zu aussagekräftigen Gesamtergebnissen, verhindert die Gefahr eines Aufschubs notwendiger struktureller Reformen und erleichtert die Vergleichbarkeit und die Analyse der Gemeindeergebnisse. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Kosten.

Hartmann Armin
Frank Reto
Ursprung Jasmin
Schnydrig Monika
Lang Barbara
Zanolla Lisa
Steiner Bernhard
Schumacher Markus
Lüthold Angela
Schärli Thomas
Thalmann-Bieri Vroni